

VBM VereinsBrief für Mandanten

02 | 2023

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Gemeinnützigkeit: Für Anerkennung gilt nur deutsches Recht 1

Satzung: Sie darf keine nicht begünstigten Zwecke enthalten 1

Satzung: Regel- und Sonderbeiträge richtig abgrenzen 1

Konkurrentenklage bei Handelsbetrieben: BFH nennt Kriterien 2

Bezahlte Sportler: Vergütungsgrenze beträgt jetzt 520 Euro 2

Freiwilligendienst: Nicht alle Leistungen sind umsatzsteuerfrei 2

Vereinspraxis

Die gesetzliche Neuregelung zu hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen 3

§ 32 Abs. 2 BGB: Darum bleiben Satzungsregelungen doch wichtig 6

Übungsleiterverträge gestalten: Rechtsprechung bestätigt DOSB-Mustervertrag 10

Unterstützung der Erdbeben-Opfer in der Türkei und in Syrien 12

Veröffentlichung von Fotos: Wann sind Einwilligungen nötig? 13

Vereine fragen, Experten antworten

Verein im Verein: Sind Einnahmen von Mitgliedergruppen gefährlich? 15

Mitgliedsbeiträge: Sondergebühren für bestimmte Zahlungsformen zulässig? 15

Mitgliederversammlung: Anforderungen an Minderheitenbegehren 16

GEMEINNÜTZIGKEIT

Gemeinnützigkeit: Für Anerkennung gilt nur deutsches Recht

| Bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt allein deutsches Recht. Es gibt keine unionsrechtliche Verpflichtung, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen. Das gilt unabhängig davon, ob die Körperschaft im In- oder Ausland ansässig ist, entschied der BFH. |

Die Entscheidung betraf eine österreichische Stiftung mit dem Zweck der Förderung von Kunst und Kultur. Laut ihrer Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Ziele im Sinne der österreichischen Bundes-

abgabenordnung (BAO). Dass sie die österreichischen Normen erfüllt, spielt für den BFH aber keine Rolle. Für die inländische Steuerbegünstigung ist allein inländisches Recht maßgeblich (BFH, Urteil vom 18.08.2022, Az. [V R 15/20](#)).

GEMEINNÜTZIGKEIT

Satzung: Es dürfen keine nicht begünstigten Zwecke enthalten sein

| Die Satzungszwecke einer gemeinnützigen Einrichtung dürfen keine nicht steuerbegünstigten Nebentätigkeiten umfassen, auch wenn diese im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung unschädlich sind. Wird nämlich nach der Satzung neben einem begünstigten ein nicht begünstigter Zweck verfolgt, verstößt das gegen das Gebot der Ausschließlichkeit i. S. v. § 51 Abs. 1 S. 1 und § 56 AO. Die Anerkennung der formellen Satzungsmäßigkeit ist dann insgesamt ausgeschlossen. Das hat der BFH klargestellt (BFH, Urteil vom 18.08.2022, Az. [V R 15/20](#)). |

VEREINSREGISTER

Satzung: Regel- und Sonderbeiträge richtig abgrenzen

| Wenn die Satzung eines Vereins nicht hinreichend zwischen Regelbeiträgen und Umlagen unterscheidet, ist das rechtlich problematisch. Das lehrt eine Entscheidung des OLG München. |

Die Satzung eines Vereins hatte sowohl Geldbeiträge als auch Arbeitsleistungen und Ersatzgeldleistungen geregelt. Dabei waren „die zu leistenden Arbeitsstunden bzw. die Ersatzgeldleistung (...) in die Berechnung des Mitgliedsbeitrags bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen“. Das Registergericht wies die Eintragung mit Verweis auf die BFH-Rechtsprechung zurück. Danach dürfen Umlagen nämlich nur dann als Sonderbeiträge erhoben werden, wenn die Satzung den (Höchst-)betrag festlegt oder einen Berechnungsmaßstab nennt.

Das OLG bestätigte die Auffassung des Registergerichts. Unter Beiträgen seien alle mitglied-schaftlichen Pflichten zur Förderung des Vereinszwecks zu verstehen, die ein Mitglied zu erfüllen hat. Sie bestehen meist in Geldzahlungen,

können aber auch in Sachleistungen oder in der Leistung von Diensten bestehen. Die Beitragshöhe dieser Regelbeiträge muss sich nicht aus der Satzung ergeben. Umlagen dienen als zusätzliche Beiträge dagegen dazu, einen Finanzbedarf zu decken, den der Verein aus regulären Mitgliedsbeiträgen nicht rekrutieren kann. Ihr Grund und ihre Höhe müssen sich nach § 58 Nr. 2 BGB ebenfalls aus der Satzung ergeben, wobei für Umlagen zusätzlich die Höhe (evtl. in Form einer Obergrenze) geregelt sein muss. Das ergibt sich aus dem Grundsatz, dass ein Mitglied die mit dem Beitritt verbundenen Lasten überschauen können muss und diese sich in einem zumutbaren Rahmen halten müssen. Gegen diese Grundsätze hatte die Satzung im Streitfall verstoßen (OLG München, Beschluss vom 28.06.2022, Az. [34 Wx 153/22](#)).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ZWECKBETRIEBE

Konkurrentenklage bei Handelsbetrieben: BFH nennt Kriterien

| Ein gewerblicher Anbieter kann mit einer Konkurrentenklage vom Finanzamt verlangen, den Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Organisation als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzustufen, wenn ihm durch die Steuerbegünstigung Wettbewerbsnachteile entstehen. In der Regel ist das wegen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes der Fall. Welche Kriterien für Handelsbetriebe gelten, hat der BFH jetzt am Beispiel eines Vereins geklärt, der Hilfsmittel für Blinde vertrieb. |

Für die Zulässigkeit einer Konkurrentenklage muss der Wettbewerber demnach das Konkurrenzverhältnis und die Wettbewerbsrelevanz einer Nichtbesteuerung darlegen. Dafür muss er detaillierte Angaben zum Wettbewerbsverhältnis in Bezug auf Kundenkreis und Güterangebot sowie zu den Auswirkungen einer Nichtbesteuerung (z. B. Verdrängungseffekt durch günsti-

gere Preise) machen. Dabei genügt es, wenn der Konkurrent darstellen kann, dass er auf demselben räumlichen und sachlichen Markt tätig ist, er also das gleiche Einzugsgebiet hat und (teilweise) die gleichen Produkte anbietet. Im Fall des Internethandels ist der räumliche Markt dabei grundsätzlich derselbe (BFH, Urteil vom 17.11.2022, Az. [V R 12/20](#)).

ZWECKBETRIEBE

Bezahlte Sportler: Vergütungsgrenze beträgt jetzt 520 Euro

| Das BMF hat die Vergütungsgrenze für „bezahlte“ Sportler angehoben und dazu den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) zu § 67a geändert. Der „Grenzbetrag“ liegt seit 01.01.2023 bei 520 Euro pro Monat. |

Die Finanzverwaltung hat zur Vereinfachung eine pauschale Grenze festgelegt, bis zu der vereins-eigene Sportler nicht als bezahlte Sportler eingestuft werden (AEO, Ziffer 32 zu § 67a). Diese Grenze hat sie jetzt von 450 auf 520 Euro angehoben. Es handelt sich um einen pauschalen Aufwandsersatz. Bei Zahlungen bis 520 Euro pro Monat im Schnitt (d. h. bis 6.240 Euro pro Jahr) werden die Zahlungen also ohne Einzelnachweis der wirklichen Aufwendungen als Aufwandsersatz behandelt (BMF, Schreiben vom 23.01.2023, Az. [IV](#)

[A 3 – S 0062/22/10006 :001](#)). Das gilt aber nur bezüglich der Zweckbetriebsgrenze, nicht für die Behandlung bei der Lohn- oder Einkommensteuer. Pauschale Aufwandsersatzzahlungen oder Vergütungen über 250 Euro pro Monat (Nichtaufgriffsgrenze für Amateursportler) sind immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Sportler des Vereins sind nicht nur die (aktiven) Mitglieder des Vereins, sondern alle Sportler, die für den Verein auftreten, z. B. in einer Mannschaft des Vereins mitwirken (AEO-Ziffer 31 zu § 67a).

UMSATZSTEUER

Freiwilligendienst: Nicht alle Leistungen sind umsatzsteuerfrei

| Das BMF hat zur Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen von Freiwilligendiensten Stellung genommen: Leistungen, die aufgrund von Verträgen zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach § 16 Bundesfreiwilligendienstgesetz erbracht werden, sind umsatzsteuerbefreit. Aber nur, wenn die Einsatzstellen Aufgaben im Bereich der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit erfüllen (§ 4 Nr. 18 UStG). Werden die Freiwilligen für Aufgaben in anderen Bereichen eingesetzt, z. B. Umwelt- oder Naturschutz, Landschaftspflege, Kultur und Denkmalpflege, Sport sowie Zivil- und Katastrophenschutz, ist eine Befreiung nach § 4 Nr. 18 UStG nicht möglich (BMF, Schreiben vom 14.02.2023, Az. [III C 3 – S 7175/21/10003 :003](#)). |

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen: So sieht die gesetzliche Neuregelung aus

Am 21.03.2023 ist das „[Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht](#)“ in Kraft getreten. Damit werden virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen möglich, ohne dass die Satzung die Voraussetzung dafür schaffen muss. Wir stellen Ihnen die Neuregelung und deren praktische Folgen auf den folgenden Seiten vor. |

Die gesetzliche Neuregelung

Die Neuregelung besteht im Großen und Ganzen darin, dass in § 32 BGB folgender neuer Absatz 2 in § 32 BGB eingefügt wird:

■ § 32 Abs. 2 BGB neu

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Hintergrund der Neuregelung

Die Regelung lehnt sich an die ausgelaufene Sonderregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 im „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)“ an. Anders als in den Gesetzesentwürfen, die der Bundesrat und die CDU/CSU-Fraktion eingebracht hatten, ist die Neuregelung technikoffen ausgestaltet. Es ist also nicht zwingend eine Videokonferenz (Bild- und Tonübertragung) gefordert.

Zwei Verfahren zur Durchführung

Unterschieden werden nach der Gesetzesneuregelung zwei mögliche Verfahren:

1. Ohne weitere Voraussetzung ist eine hybride Versammlung möglich. Das bedeutet, es findet eine Präsenzversammlung statt, zu der nicht anwesende Mitglieder auf elektronischem Weg zugeschaltet werden können.
2. Rein virtuelle Versammlungen sind künftig auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung möglich. Dazu bedarf es aber zunächst eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der künftige virtuelle Versammlungen erlaubt.

Die technische Umsetzung

Die technische Umsetzung der digitalen Mitgliederversammlungen ist in der gesetzlichen Neuregelung bewusst offen gehalten. Es kommt also jede geeignete Form der elektronischen Kommunikation in Frage.

Typischerweise wird heute die Videokonferenz – also eine Bild- und Tonübertragung – das Verfahren der Wahl sein. In der Begründung des Gesetzesentwurfs sind aber z. B. auch Telefonkonferenz, „Chat“ und Abstimmung per E-Mail genannt. Es bleibt also dem Verein überlassen, wie er die virtuelle Versammlung technisch umsetzen will.

Die Mitglieder müssen dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs nach auch bei Teilnahme „im Wege der elektronischen Kommunikation“ ihre Mitgliederrechte ausüben können. Das bedeutet, dass ebenso wie das Rede- und Antragsrecht auch das Stimmrecht uneingeschränkt gewährt werden muss. Dazu müssen alle Teilnehmenden sämtliche Redebeiträge uneingeschränkt verfolgen können. Es darf also keine „Informationsasymmetrie“ zwischen den anwesenden und den virtuell teilnehmenden Mitgliedern entstehen. Bei hybriden Versammlungen stellt das hohe Anforderungen an die Technik und die organisatorische Umsetzung.

Beschränkt wird die Auswahl der verwendeten Kommunikationstechnik auch durch den zeitlichen Rahmen der Versammlung. Eine Mitgliederversammlung ist nach herkömmlicher rechtlicher Definition ein nach Ort und Zeit bestimmtes Zusammentreffen der Mitglieder. Zwar wird durch die gesetzliche Einführung von hybriden und virtuellen Versammlungen die örtliche Zusammenkunft aufgehoben, nicht aber die zeitliche. Eine Mitgliederversammlung muss dabei immer einen bestimmten Anfangszeitpunkt und einen begrenzten zeitlichen Umfang haben.

- Zum einen muss also klar sein, wann die Versammlung beginnt und wann sie endet (nur innerhalb dieses Zeitrahmens ist eine Beschlussfassung wirksam).
- Zum anderen darf eine Versammlung nicht unzumutbar lang sein. Es würde den Mitgliedern dann nämlich die Teilnahme erschwert und damit ein Grund zur Anfechtung der Beschlüsse gegeben werden.

Wird also z. B. eine asynchrone Kommunikationsform wie E-Mail verwendet, müssen alle so eingebrachten „Redebeiträge“ ebenso wie eine so durchgeführte Abstimmung innerhalb der begrenzten Sitzungszeit vorliegen und für alle Mitglieder lesbar sein bzw. ausgewertet werden. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, handelt es sich bestenfalls um eine schriftliche Beschlussfassung, für die aber nach dem BGB erhöhte Anforderungen gelten (Zustimmung aller Mitglieder). Asynchrone Kommunikationstechniken werden in der Regel also ausscheiden bzw. nur unter besonderen Bedingungen zulässig sein.

Die hybride Versammlung

Die gesetzliche Neuregelung sieht zunächst als Regelfall weiter eine Präsenzversammlung vor. Diese kann jetzt durch das „elektronische“ Zuschalten der nicht persönlich anwesenden Mitglieder ergänzt werden (hybride Versammlung).

Abgrenzung ist unklar

Nicht klar geregelt ist, wie sich hybride und rein virtuelle Versammlung abgrenzen. Da auch für eine Präsenzversammlung nur mindestens ein Mitglied anwesend sein muss, kann eine hybride Versammlung faktisch eine virtuelle sein.

Das wäre der Fall, wenn der Vorstand zur hybriden Versammlung einlädt, aber kein Mitglied außer wenigstens einem Vorstandsmitglied vor Ort teilnimmt.

Der Vorstand hat aber nach der gesetzlichen Neuregelung nicht die Möglichkeit, den Mitgliedern Vorgaben dazu zu machen, wie sie teilnehmen sollen. Diese Entscheidung bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen.

■ Beispiel

Der Vorstand teilt den Mitgliedern bei der Einladung zur Versammlung mit, dass im Versammlungssaal nur 50 Personen Platz finden. Nur wer sich rechtzeitig anmeldet, kann vor Ort teilnehmen. Alle anderen werden auf die virtuelle Teilnahme verwiesen.

Ergebnis: Ein solches Verfahren wäre ohne entsprechende Satzungsregelung unzulässig. Am Versammlungsort aus Platzgründen abgewiesene Mitglieder könnten die Beschlüsse der Versammlung wirksam anfechten.

Einberufungsorgan entscheidet über Format

Ob eine bloße Präsenzversammlung stattfindet oder eine hybride Versammlung, entscheidet das Einberufungsorgan. Das ist im Regelfall der Vorstand. Werden im Fall eines Minderheitenbegehrens Mitglieder zur Durchführung der Versammlung ermächtigt, haben auch sie die Option, die Versammlung hybrid durchzuführen.

Einen Anspruch auf virtuelle Teilnahme an der Versammlung haben die Mitglieder grundsätzlich nicht. Der könnte nur durch eine – mit einfacher Mehrheit beschlossene – Weisung an den Vorstand oder eine entsprechende Satzungsregelung entstehen.

Die virtuelle Versammlung

Der neue § 32 Abs. 2 S. 2 BGB schafft die Möglichkeit, dass die Mitglieder das Einberufungsorgan zur Durchführung rein virtueller Versammlungen ermächtigen können, auch wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht. Der Gesetzgeber will mit dieser erforderlichen Beschlussfassung offensichtlich sicherstellen, dass die Mitglieder vor einer will-

kürlichen Entscheidung des Vorstands über das Verfahren geschützt sind. Während bei einer hybriden Versammlung jedes Mitglied selbst entscheiden kann, wie es teilnehmen will, erfordert die Einführung rein virtueller Versammlungen einen Mehrheitsentscheid.

Vorstand muss ermächtigt werden

Der Vorstand muss von den Mitgliedern ermächtigt werden. Hierfür genügt ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ermächtigung nach § 32 Abs. 3 S. 1 BGB (neu) gilt nur für zukünftig stattfindende Versammlungen, nicht schon für die Versammlung, in der der Beschluss gefasst wird. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung dabei entweder dazu ermächtigt werden, nur einzelne Versammlungen als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen, alle künftigen Versammlungen ggf. als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Die Ermächtigung zu virtuellen Mitgliederversammlungen kann durch Beschluss auch wieder zurückgenommen werden.

Der Gesetzesentwurf sieht nur vor, dass dem Vorstand die Erlaubnis erteilt wird, eine virtuelle Versammlung einzuberufen. Die Entscheidung über die Form der Versammlung bleibt dabei aber bei ihm. Zwar kann die Versammlung dem Vorstand auch die Weisung erteilen, die Versammlung künftig nur noch virtuell durchzuführen. Erzwingen kann sie das aber unmittelbar nicht. Dazu wäre wiederum eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich, nach der die Mitgliederversammlung im Regelfall virtuell durchgeführt wird.

Präsenz ist per Satzung nicht ausschließbar

Die Satzung kann aber nicht regeln, dass Präsenzversammlungen völlig ausgeschlossen sind. Für den Beschluss über eine Verschmelzung des Vereins nach Umwandlungsrecht ist nämlich eine Präsenzversammlung zwingend erforderlich. Das Registergericht wird eine solche Satzungsregelung deshalb zurückweisen.

Die Einberufung der Versammlung

Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung muss der Gesetzesneuregelung zufolge angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte ausüben können.

Dadurch sollen die Mitglieder in die Lage versetzt werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu klären, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung angegebenen elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um teilnehmen zu können. Das entsprechende technische Verfahren muss also genau bezeichnet werden. Deshalb wird es nicht genügen, dass z. B. nur „Videokonferenz“ angegeben wird, sondern die verwendete Software muss genau benannt werden. Der Wortlaut der Gesetzesregelung legt nahe, dass zumindest annähernd beschrieben werden muss, wie die Teilnahme nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch abläuft. Das wird für alle Verfahren gelten, die nicht selbsterklärend sind, also z. B. die Durchführung von Abstimmungen.

Insbesondere bei hybriden Mitgliederversammlungen werden genauere Hinweise im Vorfeld erforderlich sein, weil hier die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf für die Teilnahme vor Ort zu entscheiden.

Ob bereits alle erforderlichen Daten (insbesondere Passwörter) schon bei der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden müssen, lässt die Gesetzesregelung offen. In jedem Fall muss aber schon bei der Einladung mitgeteilt werden, wann und wie die Zugangsdaten übermittelt werden. Wird Mitgliedern wegen Versäumnisse des Vereins die Teilnahme erheblich erschwert, kann das ein Grund zur Anfechtung der Beschlüsse sein.

Vorstandssitzungen

Nach § 28 BGB gelten für die Beschlussfassung im Mehrpersonenvorstand die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung. Die Regelungen zu virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen gelten also auch für die Vorstandssitzungen – ohne dass die Satzung das ausdrücklich regeln muss. Regelmäßig lädt der Vorstandsvorsitzende zur Versammlung ein. Er hat damit auch die Entscheidungsbefugnis, die Versammlung in hybrider Form durchzuführen. Eine virtuelle Versammlung kann dagegen – für die Zukunft – lediglich mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder eingeführt werden.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Neuregelung zur hybriden und virtuellen Mitgliederversammlung: Warum Satzungsregelungen weiterhin wichtig sind

I Vereine können seit 21.03.2023 hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen (MV) einberufen. Die gesetzliche Neuregelung in § 32 BGB stellt aber hohe Anforderungen an die Umsetzung einer hybriden Mitgliederversammlung. Zudem macht sie die virtuelle Versammlung von der Zustimmung der Mitglieder abhängig. Es gibt deswegen nach wie vor Regelungsbedarf in der Satzung. Denn damit werden nicht nur rechtliche Unsicherheiten der Neuregelung beseitigt, sondern zugleich sichtbare Regelungen, auf die sich alle Mitglieder einstellen können und deren Einhaltung gewährleistet ist, geschaffen. Wir machen Sie mit den Details vertraut. |

Das neue BGB-Recht und die Satzung

§ 32 BGB – und damit auch die Neuregelung zur virtuellen Mitgliederversammlung – ist eine nachgiebige Regelung (§ 40 BGB). Sie kann also durch Satzung abgeändert werden. Das bedeutet insbesondere, dass vor der Gesetzesnovellierung eingeführte Satzungsregelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit behalten und es hier deswegen grundsätzlich keinen Änderungsbedarf gibt. Dennoch sollten Vereine prüfen, ob die gesetzliche Neuregelung ihren organisatorischen Bedürfnissen und technischen Möglichkeiten entsprechen – und die Satzung bei Bedarf anpassen.

Die Besonderheiten der Neuregelung

Die Regelung in § 32 Abs. 2 (neu) BGB verlangt, dass Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nur virtuell teilnehmen, ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Das Rede-, Antrags- und Stimmrecht muss also in gleicher Form gewahrt werden wie in einer Präsenzversammlung.

Hybride MV: Auf Gleichbehandlung achten

Für eine hybride Mitgliederversammlung gilt zudem der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die digital teilnehmenden Mitglieder müssen also die gleichen Möglichkeiten bezüglich des Rede-, Antrags- und Stimmrechts haben wie die anwesenden. Die Satzung könnte das aber einschränken. Das ist grundsätzlich kein Problem, weil die Mitglieder nach der BGB-Regelung ja die Wahl zwischen digitaler und Präsenzteilnahme haben.

Mitgliederrechte bei virtueller MV wahren

Anders bei der virtuellen Teilnahme. Hier müssen die Mitgliederrechte sichergestellt sein. Denkbar wäre zwar, dass der Verein im Sonderfall virtuelle Versammlungen mit eingeschränk-

ten Rechten durchführt (z. B. kein Rederecht gewährt). Dann muss es aber in jedem Fall zusätzlich auch Versammlungen geben, die die vollen Teilnahmerechte sicherstellen.

Der Verein muss – insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder – prüfen, ob er diese Anforderungen technisch und organisatorisch umsetzen kann. Wenn nicht, kann er diese Mitgliederrechte punktuell einschränken. Aber eben nur punktuell, weil diese Mitgliederrechte nicht grundsätzlich entzogen werden dürfen. Denkbar wären folgende Modelle:

- Bei hybriden Mitgliederversammlungen haben nur die anwesenden Mitglieder die uneingeschränkten Mitgliederrechte. Dann muss aber jedes Mitglied selbst entscheiden können, ob es vor Ort oder virtuell teilnimmt.
- Die virtuelle Mitgliederversammlung wird im Sonderfall mit eingeschränkten Teilnahmerechten durchgeführt; daneben gibt es regelmäßige Präsenzversammlungen, die die Mitgliederrechte uneingeschränkt gewährleisten.

Eine solche Einschränkung der Mitgliederrechte könnte insbesondere darin bestehen, dass die Mitglieder kein Rederecht, sondern nur das Antrags- und Stimmrecht haben. Es werden also Beschlüsse ohne Aussprache gefasst. Die Anträge könnten dabei z. B. vorab schriftlich vorgelegt werden. Faktisch entspräche das – der nach BGB möglichen – schriftlichen Beschlussfassung.

Die virtuelle MV in der Satzung

Eine Grundregelung zur virtuellen Mitgliederversammlung muss die Satzung durch § 32 Abs. 2 BGB jetzt nicht mehr schaffen.

Die Gesetzesneuregelung verlangt aber für eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der ist durch eine entsprechende Satzungsregelung verzichtbar. Da das Quorum für eine Satzungsänderung (nach BGB drei Viertel der anwesenden Mitglieder) höher ist als für die Einführung der virtuellen Mitgliederversammlung, wird das insbesondere bei Neugründungen sinnvoll sein. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, überträgt die Satzung dann dem Vorstand:

SATZUNGSKLAUSEL Vorstand beschließt virtuelle MV

Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Erläuterungen zur Klausel

Gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist eine Präsenzversammlung nur bei einer Beschlussfassung nach Umwandlungsrecht, also bei einer Verschmelzung des Vereins oder einem Rechtsformwechsel. Grundsätzlich kann der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl die Mitgliederversammlung einberufen. Er entscheidet dann auch über die Art der Durchführung. Es wäre dazu kein Beschluss des Vorstands erforderlich. Diese Regelung verhindert also, dass ein einzelnes alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied über die Art entscheidet, in der die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Ohne Beschluss des Vorstands kann so nur eine Präsenzversammlung einberufen werden.

SATZUNGSKLAUSEL Sicherstellung der Mitgliederrechte

Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.

Erläuterungen zur Klausel

Die Regelung des § 32 Abs. 2 (neu) BGB verlangt bei der virtuellen Mitgliederversammlung die Zustimmung einer vorhergehenden Versammlung. Das dient dem Mitgliederschutz.

Die Regelung stellt klar, dass die Mitgliederrechte auch dann voll gewahrt sind, wenn der Vorstand über die Art der Versammlung entscheidet. Hier hat die Rechtsprechung eine entsprechende Vorgabe gemacht (OLG Hamm, Beschluss vom 04.08.2022, Az. [27 W 58/22](#)).

SATZUNGSKLAUSEL Einladung und Zugangsdaten

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

Erläuterungen zur Klausel

Satz 1 der Regelung stellt klar, dass die Zugangsdaten nicht schon mit der Einladung verschickt werden müssen und die Mitglieder den Erhalt der Zugangsdaten prüfen müssen. Satz 2 dient insbesondere dazu klarzustellen, dass eventuelle Pflichtverletzungen der Mitglieder beim Umgang mit den Zugangsdaten nicht zu Lasten des Vereins gehen. Über die Sicherung der Zugangsdaten hinaus wird damit klargestellt, dass ausschließlich Mitglieder die Bild- und Tonübertragung verfolgen dürfen.

PRAXISTIPP | In der Regel empfiehlt es sich, in der Satzung keine konkreten Vorgaben zur technischen Umsetzung der virtuellen Mitgliederversammlung zu machen, weil dann eine Satzungsänderung erforderlich wäre, wenn neuer Techniken eingeführt werden. Denkbar wäre es, das in einer Geschäftsordnung zu regeln, auf die dann in der Einladung verwiesen wird. Die technischen und organisatorischen Bedingungen für die virtuelle Mitgliederversammlung müssen für die Mitglieder nämlich so genau definiert sein, dass sie alle nötigen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen können. Eine Geschäftsordnung macht es dann überflüssig, das jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erläutern.

Keine virtuelle MV für bestimmte Beschlüsse

Regelt die Satzung, dass Mitgliederversammlungen auf elektronischem Weg stattfinden können, gilt das für alle Versammlungen und Beschlussgegenstände. Es kann daher sinnvoll sein, dass die Satzung die virtuelle Mitgliederversammlung in bestimmten Fällen ausschließt:

SATZUNGSKLAUSEL Für diese Fälle ist keine virtuelle MV gestattet

In folgenden Fällen ist eine Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg unzulässig:

- bei der Jahreshauptversammlung
- bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung des Satzungszwecks.

Virtuelle MV in vereinfachter Form

Nicht immer ist für eine Beschlussfassung eine eigene Mitgliederversammlung erforderlich. Oft geht es nur darum, die Zustimmung der Mitglieder zu eher formalen Fragen einzuholen oder die Zustimmung zu Geschäften, die im Einzelfall über das bisher Übliche (Vereinsherkommen) hinaus gehen.

Das BGB sieht als Alternative zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nur die schriftliche Beschlussfassung vor (§ 32 Abs. 3 BGB neu). Weil dafür die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, ist dieses Verfahren in den meisten Vereinen nicht praktikabel.

Die Satzung kann dafür eine Sonderform der virtuellen Mitgliederversammlung vorsehen, in der die Beschlussfassung im Vordergrund steht und das Rederecht der Teilnehmer eingeschränkt ist.

SATZUNGSKLAUSEL „Virtuelle Beschlussfassungs-MV“

Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Änderungsanträge einreichen.

Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Ein Rede- oder Antragsrecht haben die Mitglieder in diesem Rahmen nicht mehr.

Erläuterungen zur Klausel

Die Ladungsfrist kann von der Frist abweichen, die für eine Präsenz-Mitgliederversammlung gilt. Während der Vorstand die Möglichkeit hat, die Beschlussvorlagen zu erläutern und zu begründen, muss den Mitgliedern kein Rederecht eingeräumt werden. Zur schnelleren Durchführung wird das Antragsrecht nur im Vorfeld der Beschlussfassung ermöglicht und auf eine eventuelle Änderung der Beschlussvorlagen beschränkt.

Anforderungen an die Technik

Der neue § 32 Abs. 2 BGB lässt die Frage offen, wie virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen technisch umzusetzen sind. Vorgaben ergeben sich deswegen nur aus den allgemeinen vereinsrechtlichen Anforderungen an die Mitbestimmung der Mitglieder:

- Es muss eine Technik gewählt werden, die für alle Mitglieder verfügbar ist oder verfügbar gemacht wird. Andernfalls wäre die Teilnahme an der Mitgliederversammlung unzumutbar erschwert. Die Hard- und Software darf also keine zu hohen fachlichen Anforderungen an die Nutzer stellen.
- Sie muss es erlauben, das Rede- und Antragsrecht uneingeschränkt auszuüben und die Stimmabgabe nach den allgemeinen Maßgaben der Satzung zu erlauben.

Die Hardwareanforderungen, die man dabei sicher an jedes Mitglied stellen kann, ist der Besitz eines PC und/oder eines Smartphones sowie eines Internetzugangs mit E-Mail-Adresse. Erforderliche Software muss frei verfügbar sein bzw. vom Verein kostenfrei gestellt werden.

Einberufung per E-Mail?

Eine Regelung zur Einberufung der Mitgliederversammlung auf digitalem Weg (z. B. per E-Mail) enthält die gesetzliche Neuregelung nicht. Es kann deswegen zu der paradoxen Situation kommen, dass – mangels einer entsprechen-

den Satzungsregelung – die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt werden kann, dazu aber per Brief eingeladen werden muss.

E-Mail erfüllt „Schriftliche Einladung“

Grundsätzlich gilt: Regelt die Satzung, dass zur Mitgliederversammlung „schriftlich“ eingeladen wird, ist die Einladung per E-Mail generell zulässig. Schriftform in diesem Sinn meint nämlich die Textform nach § 126b BGB, die auch durch digitale Medien erfüllt ist.

In der Regel kann die Einladung dann per E-Mail erfolgen, wenn das (etwa wegen des speziellen Mitgliederkreises) keine „unzumutbare Erschwernis“ darstellt. Fehlt eine ausdrückliche Regelung zur Einladung per E-Mail, kann aber kein Mitglied zur Angabe seiner E-Mail-Adresse verpflichtet werden. Das gilt auch, wenn eine angegebene E-Mail-Adresse ungültig wird. Das Mitglied muss dann wieder brieflich eingeladen werden.

Satzungsregelung wird trotzdem empfohlen

Die Satzung sollte deswegen eine Regelung zur Einladung per E-Mail enthalten. Sie könnte wie folgt lauten:

SATZUNGSKLAUSEL Einladung per E-Mail

„Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von ... Tagen“.

Die Mitglieder müssen dann nicht eigens zur Angabe der E-Mail-Adresse verpflichtet werden, weil sich das von allein versteht. Eine klarstellende Regelung ist aber dennoch sinnvoll:

SATZUNGSKLAUSEL E-Mail-Angabe der Mitglieder

„Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied das, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen.“

Wichtig | Natürlich ist auch eine Einladung über andere elektronische Medien zulässig (etwa über Messenger Dienste). Das muss die Satzung dann aber ausdrücklich regeln. Möglich wäre auch eine Ankündigung auf der Website des Vereins. Einladungen, die den Mitgliedern nicht direkt zugehen, sind aber nur für turnusmäßige Mitgliederversammlungen zulässig (deren ungefähren Termin die Mitglieder absehen können).

Bedeutung für die Vereinspraxis

Bisher waren virtuelle Mitgliederversammlungen nur mit entsprechender Satzungsregelung möglich. Das hat die Einführung von § 32 Abs. 2 BGB geändert. Vereine können nun auch ohne entsprechende Satzungsregelungen eine hybride oder rein virtuelle Mitgliederversammlung abhalten. Das bedeutet: Für Vereine, die nicht extra ihre Satzung ändern möchten, erleichtert die Gesetzesänderung zukünftig die Durchführung ihrer Versammlungen.

Neuregelung lässt Zweifelsfragen offen

Dennoch bleiben eine Reihe von Gestaltungsfragen und -optionen offen, die nur per Satzung rechtsicher geklärt werden können. Je nach individueller Situation können unterschiedliche Satzungsregelungen sinnvoll sein. Damit werden nicht nur rechtliche Unsicherheiten der Neuregelungen beseitigt, sondern zugleich sichtbare Regelungen geschaffen, auf die sich alle Mitglieder einstellen können und deren Einhaltung gewährleistet ist.

Verankerung in Satzung bleibt angeraten

Deswegen empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung auch künftig in der Satzung zu verankern. So kann zum einen sichergestellt werden, dass unabhängig vom Votum der Mitgliederversammlung auf Dauer virtuell getagt werden kann. Zum anderen lässt sich so ausschließen, dass Beschlüsse über die Art der Versammlung angefochten werden können und so eine rechtliche Unsicherheit entsteht.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Übungsleiterverträge zielgerichtet gestalten: Rechtsprechung bestätigt DOSB-Mustervertrag

I Vereine, die Übungsleiter beschäftigen, stehen stets vor einer Frage: Soll das vertragliche Verhältnis als selbstständige Tätigkeit gestaltet werden oder ist die abhängige Beschäftigung gewünscht? Das LAG Hessen hat für die Zielerreichung jetzt wertvolle Hinweise gegeben. Es hat klar gestellt, dass der Mustervertrag, den der DOSB zusammen mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger entwickelt hat, in der Tat zu einer selbstständigen Tätigkeit führt (auch im Mannschaftssport). Wir erläutern Ihnen die Folgen für Vertragsgestaltung und -durchführung. I

Der Mustervertrag des DOSB

Der Mustervertrag ist vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) gemeinsam mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger und dem Haufe-Verlag speziell für den Sportbereich entwickelt worden. Er wird – so die offizielle „Vorbemerkung“ – fortlaufend mit Blick auf Änderungen des materiellen Rechts und der Rechtsprechung überprüft. Er ist ausschließlich für die nebenberufliche Tätigkeit in Vereinen/Verbänden konzipiert und erfasst Gesamthonorare bis 770 Euro monatlich.

PRAXISTIPP I Der Zeitumfang einer Tätigkeit hat für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung grundsätzlich keine Bedeutung. Allerdings wird sich bei einem hauptberuflichen Dienstverhältnis eher eine organisatorische Einbindung in die Organisation des Auftraggebers ergeben.

Der Hockey-Fall vor dem LSG Hessen

Im Fall vor dem LSG Hessen ging es um den sozialversicherungsrechtlichen Status von zwei Trainern einer Hockey-Herrenmannschaft.

Vertrag orientierte sich am DOSB-Muster

Der Verein hat sich bei der Vertragsgestaltung am Mustervertrag „Freier-Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport“ des DOSB orientiert. Der soll ja – wie es der Name sagt – und zwischen DOSB und den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger abgestimmt ist, bei nebenberuflichen Übungsleitern eine selbstständige Tätigkeit implizieren.

So wurde der Vertrag gelebt

Die Trainingseinheiten umfassten an zwei Tagen jeweils ca. zwei Stunden. Dazu kamen zwei bis drei Stunden pro Woche für Wettkämpfe. Die Vorarbeit bzw. Vorbereitung der Trainingseinheiten machten die Trainer im häuslichen Büro. Vorgaben dazu bekamen sie nicht. Darüber hinaus kümmerten sie sich um die Aufbereitung der Videoanalyse. Der Aufwand dafür betrug im Durchschnitt ca. zwei Stunden pro Spiel. Sämtliche Arbeitsmittel hatten die Trainer auf eigene Rechnung angeschafft und als Ausgaben bzw. Anlagevermögen in ihrer Einnahme-Überschussrechnung unter selbstständiger Tätigkeit verbucht. Dazu gehörten u. a. Laptop, Beamer, Videokamera, Aktivkamera, Taktiktafel, Fernsehapparat und Büromaterialien und -Möbiliar, außerdem Hockeybälle, Hütchen, Pylonen u. Ä. Einzig die Sportstätten wurden vom Auftraggeber (z. B. Kunstrasenplatz) oder der A-Stadt (Sporthalle) zur Verfügung gestellt.

RV Bund plädiert auf Unselbstständigkeit

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam die Rentenversicherung Bund zu der Ansicht, die Trainer wären unselbstständig tätig. Dagegen klagte der Verein.

Die Entscheidung des LSG Hessen

Das LSG gab dem Verein Recht. Entscheidend war, dass der Vertrag größtenteils so gelebt worden war wie vereinbart. Die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit wich von den vertraglichen Vorgaben kaum ab. Die vertraglichen Vorgaben sprachen aber für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit. Das LSG hat den DOSB-Mustervertrag damit faktisch abgesegnet (LSG Hessen, Urteil vom 28.07.2022, Az. [L 8 BA 49/19](#)).

Eine korrekte Vertragsgestaltung allein genügt nicht. Es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Der Vertrag kann zwar zum Ausschluss einer selbstständigen Tätigkeit führen, kann sie aber allein nicht herstellen. Ausgangspunkt der Prüfung ist – so das LSG – zunächst das Vertragsverhältnis. Eine im Widerspruch zu getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht aber der formellen Vereinbarung regelmäßig vor.

PRAXISTIPP | Das wird bei Prüfungen der Rentenversicherung Bund natürlich nur zum Problem,

- wenn Gegebenheiten dokumentiert sind, die von den vertraglichen Vorgaben abweichen,
- die beteiligten Parteien abweichende Angaben machen oder
- die Honorarkraft an einer (nachträglichen) Behandlung der Tätigkeit als Arbeitsverhältnis interessiert ist – etwa wegen der sozialen Absicherung.

Worauf es konkret ankommt

Das LSG stellt mit Verweis auf das Muster folgende Punkte heraus, die bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung eine Rolle spielen:

Keine Weisungsgebundenheit

Es darf keine Weisungsgebundenheit des Trainers im Hinblick auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Trainertätigkeit bestehen. Allerdings kann der Vorstand mit Rücksicht auf die Vereinsorganisation die Zeiten auch nicht beliebig wählen. Wichtig ist vor allem, dass der Trainer hier keinen laufenden Weisungen unterliegt.

Eingliederung in organisatorische Abläufe

Im Mustervertrag wird die Weisungsfreiheit bzw. das Fehlen eines Direktionsrechts mehrfach ausdrücklich betont. Dabei muss Rücksicht genommen werden auf die üblichen Gegebenheiten des Spiel- und Trainingsbetriebs einer Vereinsmannschaft. Die betreffenden Vertragsklauseln wurden so umgesetzt.

Fachliche Vorgaben des Auftraggebers

Dass der Vertrag vorsieht, dass der Trainer die fachlichen Vorgaben des Auftraggebers so weit zu beachten hat, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert, spielt nach Auffassung des LSG keine Rolle. Im Kerngehalt bedeute dieser Passus, dass der Trainer die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung schuldet und ihm entsprechende Vorgaben gemacht werden können. Insoweit handelt es sich um eine Leerformel, da entsprechende vertragliche Pflichten jedem Dienst-, Werks- und Arbeitsvertrag unterlegt sind.

Höhe der Vergütung

Die Modalitäten und die Höhe der Vergütung (80 Euro pro Stunde) stellen – so das LSG – keine aussagekräftigen Indizien für den sozialversicherungsrechtlichen Status dar. Bei abhängig beschäftigten Mannschaftstrainern im Spitzensport fehlt es an einer üblichen Vergütungshöhe, die als Maßstab zugrunde gelegt werden könnte.

Unternehmerisches Risiko

Da es sich bei der zu bewertenden Tätigkeit des Trainers um eine reine Dienstleistung handelt, für deren Ausübung kein Einsatz von Risikokapital erforderlich ist, steht das fehlende unternehmerische Risiko der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nicht entgegen.

PRAXISTIPP | Regelmäßig genügt hier, dass der Trainer ein Ausfallrisiko hat. Auf keinen Fall darf also eine Vergütung vereinbart werden, die von den tatsächlich geleisteten Stunden unabhängig ist.

Mustervertrag ist übertragbar

Die Regelungen des Mustervertrags lassen sich auch auf andere Honorarverhältnisse – z. B. Lehrkräfte – übertragen. Auch hier darf keine Rolle spielen, dass die Honorarkraft auf Räumlichkeiten und Großtechnik des Vereins bzw. Auftraggebers angewiesen ist. Andernfalls käme eine selbstständige Tätigkeit in diesen Bereich kaum in Frage.

SPENDEN

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Erdbeben-Opfer in der Türkei und in Syrien

| Das BMF hat Sonderregelungen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien erlassen (BMF, Schreiben vom 27.02.2023, Az. [IV C 4 – S 2223/19/10003 :019](#)). Einige Regelungen betreffen gemeinnützige Organisationen, die sich für die Erdbebenopfer engagieren. Sie gelten vom 06.02.2023 bis zum 31.12.2023. |

■ Sonderregelungen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien

Vereinfachter Zuwendungs-nachweis für Sonderkonten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für dafür eingerichtete Sonderkonten amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschl. seiner Mitgliedsorganisationen gilt unabhängig von der Höhe des Spendenbetrags der vereinfachte Spendennachweis. Für den Sonderausgabenabzug genügt dabei der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder PC-Ausdruck bei Online-Banking).
Vereinfachter Zuwendungs-nachweis für andere Konten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Gleiche gilt, wenn die Zahlung über das Treuhandkonto von Dritten auf ein solches Sonderkonto gezahlt wird. Die Spenden müssen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden. Diesem muss eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben werden.
Anforderungen an Zuwendungs-bestätigung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, genügt es, als Verwendungszweck die Förderung mildtätiger Zwecke anzugeben. Es muss also keine konkrete Verwendung für die Erdbebenhilfe o. Ä. angegeben werden.
Spenden-aktionen gemeinnütziger Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Spendenaufrufe von Organisationen, die keine entsprechenden Zwecke verfolgen (z. B. Sport-, Musik- oder Kleingartenverein), gilt: Es schadet für die Steuerbegünstigung nicht, wenn die Einrichtung Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion zur Hilfe für die Geschädigten des Erdbebens erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwendet. Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es aus, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft gemacht wird. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit muss also nicht einzeln nachgewiesen werden. Solange die Leistungen an betroffene Einzelpersonen gehen, wird man pauschal von der Bedürftigkeit ausgehen dürfen. ■ Möglich ist auch die Weitergabe der Mittel an eine mildtätige Organisation. Die steuerbegünstigte Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, stellt dabei selbst die Zuwendungsbestätigungen aus. Dabei muss sie in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hinweisen.
Verwendung sonstiger vorhandener Mittel	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinnützige Einrichtungen dürfen auch sonstige vorhandene Mittel für die Geschädigten des Erdbebens einsetzen, auch wenn die Satzung keine entsprechenden mildtätigen Zwecke umfasst. Weitergegeben werden dürfen alle Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind. Neben Geld- und Sachmitteln können auch Personal oder Räumlichkeiten überlassen werden. Regelmäßig ist dafür aber ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, weil der Vorstand mit einer solchen Mittelverwendung meist seinen „gewöhnlichen Geschäftskreis“ überschreitet. Die Mittelweitergabe an andere inländische steuerbegünstigte Organisationen ist immer erlaubt, auch wenn diese andere Satzungszwecke haben. Solche Hilfen sind also nicht nur im Rahmen der Sonderregelung zulässig. ■ Verwendet eine mildtätige Organisation ihre Mittel direkt für Einzelpersonen oder ausländische Organisationen, muss sie die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst prüfen und dokumentieren. Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es aus, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person pauschal glaubhaft gemacht wird.
Kooperation mit Sponsoren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für das Sponsoring durch Unternehmen gelten die allgemeinen Vorgaben der Finanzverwaltung. Die Sponsorenausgaben sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens dienen können. Weist der Sponsor im Rahmen einer Kooperation mit einer gemeinnützigen Einrichtung öffentlichkeitswirksam auf seine Unterstützung hin (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet), bleibt das für die Empfängereinrichtung steuerlich neutral (ideeller Bereich). Sie kann entsprechende Belege ohne umsatzsteuerliche Folgen ausstellen.

PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Veröffentlichung von Fotos auf der Vereinshomepage: Wann benötigen Sie Einwilligungen?

Wie stellen Sie Ihren Verein möglichst attraktiv dar? Natürlich auch dadurch, dass Sie ihm „ein Gesicht geben“ und auf der Homepage oder Ihrem Social-Media-Auftritt Fotos von Mitgliedern, Aktiven oder Ehrenamtlern veröffentlichen. Die jüngsten Tätigkeitsberichte der Bundes- und Landesdatenschutzbehörden lehren aber, dass in Vereinen immer noch viele Fehler gemacht werden, die nicht nur Ärger mit Betroffenen, sondern auch Bußgelder einbringen können. Erfahren Sie deshalb, worauf Sie bei der Verwendung von Fotos im Verein achten müssen. |

Welche Veranstaltung bilden Sie ab?

Zunächst müssen Sie die Frage beantworten, von welchen Veranstaltungen Sie Fotos anfertigen und veröffentlichen möchten. Die Antwort finden Sie in zwei Vorschriften: Der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KunstUrhG). Der wesentliche Unterschied ist, dass nach der DSGVO stets eine Einwilligung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO), während das KunstUrhG für bestimmte Veranstaltungen (§ 23 KunstUrhG) eine solche Einwilligung für nicht erforderlich ansieht.

Wichtig | Das Bundesinnenministerium vertritt die Auffassung, dass das KunstUrhG fotoergänzende Regelungen enthält, die auch unter der DSGVO fortbestehen. Auch der BGH vertritt die Auffassung, dass das KunstUrhG weiter anwendbar ist (Urteil vom 07.07.2020, Az. [VI ZR 250/19](#)).

Wo Sie keine Einwilligungen benötigen

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG dürfen Bilder ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Das wären z. B. ein Vereinsfest oder Turnier Ihres Vereins.

PRAXISTIPP | Trotzdem sollten Sie am Eingang und auf dem Vereinsgelände gut sichtbare Hinweise anbringen,

- dass Fotos angefertigt werden und
- wie Sie diese Fotos „verwerten“.

Sie zeigen damit auch, dass Sie mit dem Thema verantwortungsvoll umgehen. Dieser Hinweis könnte wie folgt lauten:

MUSTERFORMULIERUNG Anfertigung von Fotos

Wir werden auf der Veranstaltung Fotos anfertigen, die wir auf unserer Homepage ([www.musterverein.de](#)) und auf unseren Social Media-Profilen veröffentlichen. Sofern Sie damit nicht einverstanden sind, geben Sie dies bitte an. Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage [www.musterverein.de/datenschutzhinweise](#).

Idealerweise sollten Sie nur einige Personen mit dem Anfertigen der Fotos beauftragen. Diese sollten dann „ihr Motiv“ nochmals darauf hinweisen, dass die Fotos für die Homepage gemacht werden.

Wichtig | Achten Sie darauf, dass auf den Fotos keine Kinder abgebildet werden. Sollten Sie dennoch Kinder fotografieren, müssen Sie die Eltern fragen, ob diese ihre Einwilligung zur Ablichtung ihrer Kinder erteilen.

Wo Sie Einwilligungen benötigen

Gerade bei Verbänden besteht das Bedürfnis, auch von der internen Willensbildung Bilder zu machen. Da hier das KunstUrhG nicht greift, benötigen Sie eine Einwilligung. Das gilt auch für Tonaufnahmen – selbst wenn sie nicht veröffentlicht werden. Hier hat aber das Mitglied nur die Möglichkeit die Aufnahme seiner eigenen Redebeiträge zu verbieten. Es kann nicht die Aufzeichnung generell untersagen.

Stillschweigen ist keine Einwilligung

Beachten Sie, dass ein Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit keine Einwilligung darstellen (Erwägungsgrund DSGVO Nr. 32). Sie können also nicht im Vorfeld auf Fotos hinweisen und von einer Einwilligung ausgehen, wenn der Teilnehmer sich nicht äu-

bert. Verweigert ein Mitglied die Erlaubnis, Fotos von ihm zu veröffentlichen, können Sie ihm deswegen auf keinen Fall die Teilnahme verweigern, selbst wenn Sie schon bei der Einladung darauf hinweisen. Das wäre eine Verletzung der Mitgliederrechte. Das betroffene Mitglied könnte mit einer Anfechtung alle Versammlungsbeschlüsse unwirksam machen. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, bei jeder veröffentlichten Aufnahme zu prüfen, ob das Mitglied darauf zu erkennen ist.

Einwilligung proaktiv einholen

Wir empfehlen daher, dass Sie sich diese Einwilligung direkt beim Einlass zur Veranstaltung einholen. Dazu können Sie die folgende Musterformulierung nutzen.

MUSTERFORMULIERUNG Einwilligungserklärung

Name: ...
Vorname: ...

Ich erkläre mich als Teilnehmer der XY-Versammlung am ... (Datum) einverstanden, dass von mir bei der Veranstaltung Fotos angefertigt und auf der Homepage (www.musterverband.de) sowie in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dient der Öffentlichkeitsarbeit des Musterverbandes e. V.

Mir ist bewusst, dass Fotos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Der Musterverband e. V. kann hier nicht verhindern, dass die Fotos gespeichert und weiterverwendet werden können.

Diese Einwilligung wurde von mir freiwillig abgegeben und kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Für den Fall des Widerrufs werden die Fotos von dem Musterverband e. V. von der Homepage entfernt, soweit es dem Musterverband e. V. möglich ist.

Die Hinweise zu den Betroffenenrechten habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort: ...
Datum: ...
Unterschrift: ...

Bei der Einwilligung müssen Sie auch die erforderlichen Hinweise nach Art. 13 DSGVO erteilen: Das kann wie folgt aussehen.

MUSTERFORMULIERUNG Teile der Einwilligung nach Art. 13 DSGVO

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Musterverband e. V., Anschrift.
- Zweck der Verarbeitung: Die Fotos werden ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet und sind daher i. S. v. Art. 6 Ab. 1 f) DSGVO erforderlich.
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der erteilten Einwilligung.
- Kategorien der Empfänger: Die Fotos werden ausschließlich auf der Homepage www.musterverband.de veröffentlicht; eine Weitergabe erfolgt nicht.
- Dauer der Verarbeitung: Die Verarbeitung erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zum Widerruf. Nach dem Widerruf werden die Fotos gelöscht.
- Betroffenenrechte: Nach der DSGVO stehen Ihnen die folgenden Rechte zu:
 - Auskunftsanspruch, Art. 15 DSGVO
 - Berichtigungsanspruch, Art. 16 DSGVO
 - Löschungsanspruch und Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
 - Anspruch auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - Beschwerderecht gegenüber der zuständigen Behörde (Art. 77 DSGVO).

Wichtig | Diese Einwilligung können Sie auch für andere Vereinsveranstaltungen nutzen.

Urheberrechte beachten

Neben den Persönlichkeitsrechten der Abgebildeten müssen Sie auch die Urheberrechte des Fotografen beachten. Die Erlaubnis, die Fotos zu veröffentlichen, muss zwar nicht schriftlich vorliegen. Trotzdem empfiehlt sich eine schriftliche Bestätigung. Es könnte sonst passieren, dass der Fotograf die vermeintliche Erlaubnis widerruft und Sie die Fotos von den Websites entfernen müssen oder Publikationen nicht mehr weiter verteilen dürfen.

VEREIN IM VEREIN

Einnahmen und Mittelverwendung von Mitgliedergruppen

| Dass sich im Verein Mitgliedergruppen für eigene Aktivitäten organisieren, ist kein seltener Fall. Wenn diese dann eigene Einnahmen generieren und Ausgaben tätigen, stellt sich die Frage, wie das verbucht und steuerlich behandelt wird. Nicht immer muss das über die Vereinskasse laufen. |

Frage: In unserem Golfclub gibt es eine Gruppe von 30 Mitgliedern, die regelmäßig eigene kleine Turniere veranstaltet. Die Teilnahmegebühr wird zu einem Teil für Sachpreise verwendet; der überwiegende Rest fließt in Feiern, die die Gruppe zwei- bis dreimal im Jahr veranstaltet. Rd. 5.000 Euro werden so pro Jahr ausgegeben. Als Vorstand haben wir Bedenken, weil diese Ausgaben deutlich über der Annehmlichkeitengrenze von 60 Euro liegen. Was sollen wir tun?

ANTWORT: Es gibt zwei Möglichkeiten: Laufen die Einnahmen und Ausgaben über die Vereinskasse, müssen die Ausgaben pro Mitglied begrenzt bzw. die steuerlichen Folgen beachtet werden. Einfacher kann es sein, wenn die Gruppe als eigenständige vereinsunabhängige Organisation behandelt wird.

Vorstand muss Verwendung im Blick haben

Zuständig für die Vereinsfinanzen ist immer der Gesamtverein und dessen Vorstand. Eine unkontrollierte Mittelverwendung ist deswegen kritisch. Problematisch ist zudem, dass die steuerlichen Folgen sich unter der Hand ändern können. Die Einnahmen aus den genannten Turnieren fallen grundsätzlich als Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen in den Zweckbetrieb und sind nach § 4 Nr. 22b UStG umsatzsteuerfrei. Werden die Gelder später zweckfremd verwendet (für die Feiern der Beteiligten) und wird die Annehmlichkeitengrenze deutlich über-

schritten, müsste der Verein, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, eine andere steuerliche Zuordnung vornehmen: Die Einnahmen werden zum entsprechenden Teil dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb („gesellige Veranstaltungen“) zugeordnet. Sie sind dann ertrag- und umsatzsteuerpflichtig.

Mitgliedergruppe als eigenes Steuersubjekt

Es gibt aber auch eine andere Möglichkeit: Die Mittel werden nicht dem Verein zugeordnet, sondern als Ausgaben und Einnahmen der Mitgliedergruppe behandelt – also völlig aus den Vereinsfinanzen herausgelassen. Den Verein muss dann weiter nicht interessieren, wie die Mittel verwendet werden. Die steuerliche Behandlung der Einnahmen bei der Mitgliedergruppe wird in den meisten Fällen unproblematisch sein. Steuerlich werden sie als nicht-rechtsfähiger Verein gelten – zumindest können sie sich also solcher darstellen. Sie haben dann den Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibetrag von 5.000 Euro.

Schwieriger zu bewerten sind die Sachzuwendungen an die Mitglieder. Das Finanzamt könnte sie als verdeckte Gewinnausschüttungen bewerten. Dann müssten sie von der Mitgliedergruppe versteuert werden. In Frage käme aber auch eine Behandlung als sonstige Einnahmen nach § 22 EStG. Die wären dann bei den Mitgliedern bis 256 Euro im Jahr einkommensteuerfrei.

MITGLIEDSBEITRÄGE

Sondergebühren für bestimmte Zahlungsformen

| Die Satzung kann Zahlungsformen für die Mitgliedsbeiträge festlegen und Zahlungen sanktionieren, die abweichen. Ein bloßer Beschluss der Mitgliederversammlung kann das regelmäßig nicht. |

Frage: Die Mitgliederversammlung unseres Vereins hat die künftige Zahlung der Beiträge per Lastschriftinzug beschlossen und zugleich eine Strafgebühr von fünf Euro festgesetzt, wenn ein Mitglied nicht am SEPA-Verfahren teilnimmt oder Lastschriften widerruft. Ein Mitglied hat uns jetzt darauf hingewiesen, dass solche Gebühren nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässig sind. Ist

das zutreffend und wie sonst können wir das Zahlungsverfahren durchsetzen?

ANTWORT: In der Tat hat der EuGH (Urteil vom 02.12.2021, Rs. [C-484/20](#)) mit Verweis auf die Zahlungsdienste-Richtlinie der EU solche Gebühren ausgeschlossen. Das Problem liegt aber zunächst woanders.

Zahlungsform-Regelung per Satzung möglich

Die Zahlungsform der Beiträge kann verpflichtend nur in der Satzung geregelt werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Beitragsordnung reichen nicht. Die Satzung kann aber regeln, dass eine bestimmte Zahlungsform per Beschluss oder Beitragsordnung als verpflichtend erklärt werden kann. Unabhängig von der Frage der Strafgebühren war also schon der Beschluss der Mitgliederversammlung zum Zahlungsverfahren unwirksam, wenn keine entsprechende Satzungsregelung bestand.

Mitgliedschaftliche Regelung erforderlich

Richtig ist, dass durch die Strafgebühr andere Zahlungsformen (z. B. Banküberweisung) mit einem Entgelt belegt werden. Das ist nach Art. 62 Abs. 4 der Zahlungsdienste-Richtlinie der EU im Rahmen von Verbraucherverträgen ausgeschlossen. Verpflichtungen, die per Satzung

durch die Mitgliedschaft entstehen, sind aber keine Verbraucherverträge.

Ebenso wie eine Beitragspflicht und ein Zahlungsverfahren kann die Satzung auch Gebühren für Verstöße gegen diese Vorgaben regeln. Es handelt sich dann um kein Entgelt für die Nutzung einer nicht gewünschten Zahlungsform, sondern um eine Vereinsstrafe. Die ist zulässig, wenn sie nicht willkürlich (sachlich unangemessen) oder „grob unbillig“ (deutlich zu hoch) ausfällt. Vor dem Hintergrund spricht nichts gegen eine Zusatzgebühr von fünf Euro.

PRAXISTIPP | Zusätzlich kann das Mitglied mit den Bankgebühren für die Lastschriftrückgabe und mit eventuellen Mahnkosten belastet werden. Das muss die Satzung oder Beitragsordnung nicht eigens regeln.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Anforderungen bei einem Minderheitenbegehren

| Beantragen Mitglieder beim Registergericht die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit, muss der Vorstand zunächst ausreichend Zeit und Gelegenheit erhalten, selbst eine beschlussfähige Versammlung einzuberufen. |

FRAGE: *In unserem Schulträgerverein kam es nach der Kündigung einer Lehrkraft zu erheblichen Streitigkeiten. Eine Mehrheit der Mitglieder will deswegen den Vorstand abberufen und hatte dazu mit der erforderlichen Minderheit beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt. Nachdem der Vorstand dem Antrag innerhalb von drei Wochen nicht nachkam, haben wir beim Registergericht den Antrag gestellt, uns zur Einberufung der Versammlung zu ermächtigen. Das Registergericht hat das Begehren zunächst zurückgewiesen mit der Begründung, die dem Vorstand gesetzte Frist sei zu kurz gewesen. Außerdem müssen wir nachweisen, dass wir eine neutrale Person mit der Versammlungsleitung beauftragen. Nun hat der Vorstand zwar eine Versammlung einberufen, aber nur einen Teil der Mitglieder eingeladen. Seiner Behauptung nach habe der Verein nur zwölf Mitglieder. Uns liegt aber eine Liste mit über 40 vor. Wie sollen wir jetzt weiter vorgehen?*

ANTWORT: Zunächst muss den Vorgaben des Registergerichts Folge geleistet werden. Es bleibt abzuwarten, ob es eine Nachfrist setzt.

Einladung durch den Vorstand geht vor

Das Registergericht hat sicher Recht damit, dass die dem Vorstand gesetzte Frist zu kurz war. Er muss nicht nur die Ladungsfrist, die die Satzung vorgibt, beachten, sondern auch ausreichend Zeit haben, die Versammlung vorzubereiten. Wenn der Vorstand jetzt mit der von Ihnen beantragten Tagesordnung zur Versammlung einlädt, ist er seiner Verpflichtung nachgekommen.

Anfechtung bei Formfehlern möglich

Sie müssen zunächst abwarten, ob die Versammlung tatsächlich wegen Formfehlern nicht beschlussfähig ist. Sind tatsächlich Mitglieder nicht eingeladen worden, müssen Sie die Beschlüsse der Versammlung mit dieser Begründung anfechten. Es genügt, dass mindestens ein Mitglied nicht eingeladen wurde. Nach dieser Anfechtung der Beschlüsse können Sie das Minderheitenbegehren weiter betreiben. Das Registergericht muss Ihrem Antrag dann aber nicht zwingend stattgeben. Es kann dem Vorstand auch erneut Zeit geben, zu einer beschlussfähigen Versammlung einzuladen.